

B e g r ü n d u n g

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Tralau wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 29. Mai 1973, Az.: IV 81 d - 813/o4 - 62.79 (1) -, genehmigt und mit seiner Veröffentlichung am 29. 6. 1973 rechtsverbindlich.

Mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 6.12.73 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die in Form einer vereinfachten Änderung gemäß § 13 Bundesbaugesetz durchgeführt wird.

Diese Änderung ist vorwiegend dadurch erforderlich geworden, daß die Verlegung des Tiefbrunnenstandortes aus technischen Gründen während der Erschließungsarbeiten erforderlich geworden ist. Die bauliche Nutzung der hierdurch betroffenen Baugrundstücke wurde dabei erheblich beeinträchtigt.

Die Gemeinde hat zwischenzeitlich dieses Baugebiet einem privaten Bauträger übertragen. Daher sollen gleichzeitig im Zuge dieses Verfahrens, dem Wunsche des jetzigen Eigentümers entsprechend, vorgesehene Zuschnitte der Grundstücke geändert werden, die wiederum eine Änderung der überbaubaren Flächen und der Stellung der baulichen Anlagen nach sich ziehen. Die 1. vereinfachte Änderung besteht insgesamt aus folgenden neuen Festsetzungen gegenüber der ursprünglichen Planung:

1. Verlegung der Fläche für Versorgungsanlagen
- Brunnen - und der damit verbundenen Änderung
des Brunnenschutzbereiches,

2. Reduzierung der Grundstücksgrößen zugunsten eines Kinderspielplatzes,
3. durch die Änderung der vorgesehenen Grundstückszuschnitte erforderliche neue Festsetzung der Baugrenzen und der Stellung der baulichen Anlagen sowie
4. der sich aus 2. und 3. ergebenden Änderungen der Geschößflächenzahlen.

Weitere Änderungen ergeben sich nicht.

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung Tralau am 14.3.1974

Tralau, den 14.3.1974
9. APR. 1974



[Handwritten signature]
Bürgermeister